

Reglement über die Verwendung von Fondsmitteln

Stand 2023-11-28

Angenommen und gültig ab GV 2024

1. Bildung der Fonds

Gemäss Art 27 der Statuten dienen Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Spenden, etc.) zur Deckung der Ausgaben des Vereins GTTA. GTTA unterhält dafür die hier beschriebenen Fonds.

2. Äufnung der Fonds

Als Spenden gemäss diesem Reglement gelten alle freiwilligen Zuwendungen, für die GTTA keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss. Dazu zählen u.a. spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Schenkungen, Legate sowie die Zinserträge aus dem Fondsvermögen.

Die Fonds werden jährlich geschlossen oder geäufnet und das Reglement wird anlässlich des Jahresabschlusses entsprechend definiert.

3. Verwendung des Fondsvermögens

Über die Verwendung von Mitteln aus den Fonds entscheidet der Vereinsvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Dabei können die Mitglieder des Vereins, der/die Geschäftsführer/in und die Mitarbeitenden von GTTA dem Vorstand Anträge zur Mittelverwendung unterbreiten. Ohne ausdrückliche Zweckbestimmung durch den Spender werden die Mittel aus dem Fonds grundsätzlich im Sinne der Statuten und des Leitbilds des Vereins GTTA wie folgt eingesetzt:

3.1 Fonds Projektunterstützung

Die Mittel des Fonds können zur Unterstützung von praktischen oder wissenschaftliche Arbeiten oder Projekten von GTTA Mitgliedern/KursabsolventInnen verwendet werden. Es sollen keine Institutionen und keine Projekte im Ausland unterstützt werden.

Der Maximalbetrag liegt bei 1000 CHF. Gesuche müssen schriftlich begründet und an den Vereinsvorstand zusammen mit einem Budget und einer Projektskizze eingereicht werden.

4. Verwaltung / Rechnungslegung / Berichterstattung

Die Fonds werden separat vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet. Für die Fonds wird ein separates Konto innerhalb der Betriebsrechnung geführt. Die Fondsmittel werden verzinst unter Vorbehalt von Ziffer 3. Das Fondskapital wird zudem in der Betriebsrechnung und Bilanz separat ausgewiesen. Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der jährlichen Revision der Betriebsrechnung. Der Vorstand des Vereins informiert die Mitglieder unter Wahrung des Datenschutzes einmal jährlich über die Entwicklung des Fonds (insbes. Erträge, Ausgaben und Verwendung der Fondsmittel).

5. Auflösung

Der Vorstand des Vereins entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung des Fonds. Im Falle der Auflösung des Fonds werden die verbleibenden Mittel dem Vermögen des Vereins gutgeschrieben, wobei diese nicht zur Deckung eventueller Defizite aus der Betriebsrechnung verwendet werden dürfen. Dies gilt auch bei einem allfälligen Rechtsformwechsel des Vereins.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen des Fondsreglements werden durch den Vorstand des Vereins vorgenommen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

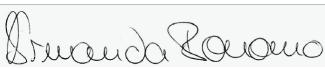
Das vorliegende Fondsreglement wurde an der der Vorstandssitzung vom 28.11.2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Heiden, den 28.11.2023

Die Präsidentin


Karin Hediger

Die Aktuarin


Armanda Bonomo